

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

*Eingereicht bei: Consultations (admin.ch)*

Bern, 5. Januar 2026

**Stellungnahme des Verbands öffentlicher Verkehr zur Vernehmlassung betreffend die Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder der Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Einführung eines neuen Bundesgesetzes zu einer Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder zur Besteuerung des Ladestroms für Elektrofahrzeuge. Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) nimmt als nationaler Dachverband der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (öV) die Gelegenheit gerne wahr, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu äussern.

Die Erträge aus der Mineralölsteuer bilden heute einen wesentlichen Pfeiler der Finanzierung der Infrastrukturen auch des öffentlichen Verkehrs. Die Mittel, die hierfür aus dem NAF und dem BIF verwendet werden, sind erheblich und der öffentliche Verkehr ist auf die solide Finanzierung dieser Fondseinlagen angewiesen. Deshalb **unterstützt der VöV grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes, die zukünftig infolge der Dekarbonisierung des Verkehrs sinkenden Mineralölsteuererträge rechtzeitig mit der Schaffung eines neuen Bundesgesetzes betreffend die Abgabe auf der Fahrleistung oder der Besteuerung des Ladestroms von Elektrofahrzeugen zu kompensieren. Aus demselben Grund befürwortet der VöV auch die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung** in Art. 86 Abs. 2 Bst. b, d, e und e<sup>bis</sup> sowie Abs. 2<sup>bis</sup> und 4.

**Der VöV lehnt hingegen eine Abgabe auf Elektrofahrzeuge des öffentlichen Verkehrs bzw. auf die Besteuerung von deren Ladestrom ab.** Dies aus folgenden Gründen:

Auf eine finanzielle Mehrbelastung des öffentlichen Verkehrs auf der Strasse – der ja grösstenteils auch von der öffentlichen Hand subventioniert wird – soll im vorliegenden Fall verzichtet werden. Aus den gleichen Gründen hat man bei Einführung der Mineralölsteuer auch den öffentlichen Verkehr von dieser Steuer befreit. Andernfalls werden die Kosten für die Nutzerinnen und Nutzer und/oder die Besteller (Bund, Kantone, Gemeinden) des öffentlichen Verkehrs deutlich steigen. Beides ist den verkehrspolitischen Zielen des Bundes abträglich, welche eine Steigerung des Anteils des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anstreben. Der VöV fordert deshalb, das neue Bundesgesetz dahingehend zu ändern, dass Elektrofahrzeuge von Transportunternehmen mit einer Konzession des Bundes zur Personenbeförderung von der Abgabe bzw. Besteuerung ausgenommen sind:

Variante «Bundesgesetz über eine Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen»

**Art. 5** *Abgabebefreiungen:*

*Die Abgabe muss nicht entrichtet werden für:*

**[neuer Bst.] f: Elektrofahrzeuge von vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen**

Variante «Bundesgesetz über eine Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge»

**Art. 11** *Steuerbefreiung*

*Von der Steuer befreit ist der Ladestrom bei Verwendung für*

**[neuer Bst.] c. Elektrofahrzeuge von vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen**

Diese Haltung steht nicht im Widerspruch zur Bereitschaft der Branche des öffentlichen Verkehrs, in einem zeitlich gestaffelten Vorgehen auf die heute noch geltende Rückerstattung der Mineralölsteuer zu verzichten. Dadurch sollte der Anreiz geschaffen werden, möglichst zügig die Dekarbonisierung der Fahrzeugflotten der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs voranzutreiben. Im Gegenzug bot der Bund mit der Förderung der Umstellung auf elektrische Antriebe im Rahmen des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes Hand, die mit der Elektrifizierung verbundenen Mehrkosten für die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs abzufedern. Der Verzicht auf die zusätzliche Verteuerung der Elektromobilität nach erfolgter Umstellung der Busflotten im öffentlichen Verkehr ist daher folgerichtig.

**Verzicht auf eine Positionierung zu den beiden Gesetzesvarianten**

Da Fahrzeuge von Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs von der Abgabe- oder Steuerpflicht ausgenommen sein sollen, äussert sich der VöV nicht zur bevorzugten Gesetzesvariante.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger

Direktor